

BGer 2C 274/2011 vom 10. Juni 2011

Bundesgericht, 2011-06-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_274_2011

FR: TF 2C 274/2011 du 10 juin 2011

IT: TF 2C 274/2011 del 10 giugno 2011

Regeste

Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung/Ausweisung | Bürgerrecht und
Ausländerrecht

Volltext

Bundesgericht II. öffentlich-rechtliche Abteilung 10.06.2011 2C 274/2011 (2C_274/2011)
Tribunal fédéral Ite Cour de droit public 10.06.2011 2C 274/2011 (2C_274/2011) Tribunale
federale II Corte di diritto pubblico 10.06.2011 2C 274/2011 (2C_274/2011)

Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung/Ausweisung | Bürgerrecht und
Ausländerrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 2C_274/2011
Verfügung vom 10. Juni 2011 II. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Zünd, Präsident, Gerichtsschreiber Feller. Verfahrensbeteiligte X._____,
Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwalt Eduard Schoch, gegen
Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft, Regierungsrat des Kantons
Basel-Landschaft. Gegenstand Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung/
Wegweisung, Beschwerde gegen das Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft,
Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, vom 26. Januar 2011. Nach Einsicht in die
Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten von X._____, vom 28. März
2011 gegen das Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 26. Januar 2011
betreffend Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung der Beschwerdeführerin und ihrer
Kinder sowie ihre Wegweisung, in das Schreiben des Vertreters der Beschwerdeführer vom
9. Juni 2011, womit die Beschwerde vorbehaltlos zurückgezogen wird, in Erwägung, dass
das Verfahren gestützt auf Art. 32 Abs. 1 und 2 BGG mit Verfügung des
Abteilungspräsidenten abgeschrieben werden kann, wobei über die Gerichtskosten zu
entscheiden und die Höhe einer (allfälligen) Parteientschädigung zu bestimmen ist, dass mit
dem - vorbehaltlosen - Rückzug der Beschwerde auch das Gesuch um unentgeltliche
Rechtspflege entfällt, dass die Gerichtskosten (Art. 65 BGG) der Beschwerdeführerin
aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 1, 2 und 3 BGG) und sie keinen Anspruch auf
Parteientschädigung hat (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG), verfügt der Präsident: 1. Das
Verfahren wird infolge Rückzugs der Beschwerde abgeschrieben. 2. Die Gerichtskosten
von Fr. 300.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 3. Diese Verfügung wird den
Verfahrensbeteiligten, dem Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und
Verwaltungsrecht, und dem Bundesamt für Migration schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 10.
Juni 2011 Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen
Bundesgerichts Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Zünd Feller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.